

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes
"Wohnbaufläche Am Benitz" Stadt Haldensleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	24.09.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	15.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Bereich der Gemarkung Haldensleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Änderung der Bauleitplanung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung haben und somit keine Bedenken gegen den Inhalt der Entwürfe zur Änderung der Bauleitplanung bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	07.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Avacon Netz GmbH	29.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Leerauskunft. Im Bereich der Leitungsauskunft wurden keine Einbauten der Avacon Netz GmbH gefunden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI24	08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur 6.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben und zum Entwurf der 4.Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Benitz" der Stadt Haldensleben wurde mit Schreiben vom 18.08.2020 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt unverändert für den Entwurf weiter. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme zum Vorentwurf enthält nur den Hinweis auf bestehende Leitungen, die sich bis auf den Hausanschluss im öffentlichen Raum befinden. Anregungen zum Planinhalt wurden nicht vorgetragen. 	kein Beschluss erforderlich
6.	GDMcom mbH	29.09.2020 01.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen; ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. 	
7.	GasLine Telekommunikationsnetz (PLEdoc GmbH)	28.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der Eigentümer bzw. Betreiber Open Grid Europe GmbH Essen, Kokereigasnetz Ruhr GmbH Essen, Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern Schwaig bei Nürnberg, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL) Essen, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG) Essen, Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) Dortmund, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) Essen, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH), Viatel GmbH (Zayo Group) Frankfurt von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden. - Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnimmt die PLEdoc GmbH den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von der PLEdoc GmbH verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten. - Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt. - Die Abgrenzung des Plangebietes wurde nicht geändert. 	kein Beschluss erforderlich
8.	K+S Kali GmbH Werk Zielitz	17.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Angaben wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung übernommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	21.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Randbereich und in unmittelbarer Umgebung eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Neu Haldensleben, Fundplatz 5 jungsteinzeitliche Siedlung). In aufgeschütteten Böden können sich umgelagerte archäologische Funde befinden. Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Der Baubeginn muss dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden kann. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs.2 DenkSchG LSA). Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise auf das Bodendenkmal werden in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Gesonderter Hinweise bedarf dies nicht. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Schreiben vom 30.07.2020 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten nochmalige Prüfungen zur Änderung, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme Abteilung Bergbau vom 30.07.2020 gilt auch für den Entwurf. - Geologie: Zu den Belangen der Geologie werden keine weiteren Hinweise gegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme vom 30.07.2020 enthält keine Anregungen zum Planinhalt oder zum Inhalt der Begründung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	05.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
12.	Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Mitte	03.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbulasträger. Mit der 6.Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben werden die Belange die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Demnach gibt es keine Hinweise oder Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
13.	Landesver- waltungsamt	07.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die obere Abfallbehörde stellt fest, dass die Belange nicht berührt sind. Im Bereich des Vorhabens befindet sich keine Deponie, die im Zuständigkeitsbereich liegt. - Hinweise: In etwa 800m nördlicher Richtung befindet sich die Deponie Haldensleben. Sie ist eine Deponie der Deponieklasse II. Sie befindet sich in der Stilllegungsphase. Betreiber der Deponie ist der Kommunalservice LK Börde AöR. (Koordinaten 665436 / 5798757 (ETRS89 / UTM Zone 32N)) Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§18 Abs.1 BodSchAG LSA). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
		08.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		12.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
14.	Landkreis Börde	20.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde am 14.07.2020 fest, dass die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens nicht gegeben ist. Weitere Hinweise wurden in der Stellungnahme vom 30.07.2020 aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde dargelegt. Weitere Belange sind nicht vorzubringen. - Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 6.Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken gegen die 6.Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben. Von Seiten des Bereiches Wasserbau bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>keine Bedenken und Einwände. Der Standort befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten gemäß §78b Wasserhaushaltsgesetz. Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, ist eine Prüfung auf Kampfmittel einschließlich einer Bewertung für den gesamten Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes weder möglich noch notwendig. Sofern erdeingreifende Maßnahmen vorgesehen sind, ist hierfür eine auf den konkreten Einzelfall ausgerichtete Antragstellung erforderlich und somit einzuleiten. Auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) wird hingewiesen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekannt gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Flächennutzungsplanänderung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
15.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	13.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Abstimmung nach §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 25.09.2020 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach §4 Abs.2 BauGB die Unterlagen zum Vorhaben der Stadt Haldensleben zu. Zum Vorentwurf der 6.Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben, Planungsstand Juni 2020, wurde mit Schreiben vom 14.07.2020 (Az.20221/30-00257.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des Entwurfes, Planungsstand August 2020, wird die Feststellung vom 14.07.2020 weiterhin aufrecht erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. §13 Abs.1 LEntwG nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
16.	Regionale Planungsgemeinschaft	15.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde Ref.24 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

17.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.08.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	- Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen im Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
18.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	14.07.2020 (gem. §4 Abs.1 BauGB)	- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Es bestehen keine Einwände.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich